

99046025002001

Familiensachen - Kindesunterhalt festsetzen im vereinfachten Verfahren

Heruntergeladen am 17.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326960/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046025002001
Leistungsbezeichnung I	Familiensachen - Kindesunterhalt festsetzen im vereinfachten Verfahren
Leistungsbezeichnung II	Familiensachen - Kindesunterhalt festsetzen im vereinfachten Verfahren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unterhalt, Kinder, Kindesunterhalt, vereinfacht, Unterhaltsfestsetzung, Festsetzung, Eltern, Familie, Scheidung, Trennung, Minderjährige
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§ 249 ff • Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) - Anlage 2 • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1612 a Abs. 1 - Mindestunterhalt
Teaser	
Volltext	Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebt, muss den Unterhalt durch Geldzahlungen leisten. Die Höhe dieser Geldzahlungen kann zum Beispiel von Jugendämtern oder Rechtsanwälten ermittelt werden.

Modul

Sachverhalt

Er beträgt seit dem 01.01.2023:

1. Altersstufe für die Zeit bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:
2. Altersstufe für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres:
3. Altersstufe für die Zeit vom 13. Lebensjahr an:

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Festsetzung von Unterhalt(unter "Formulare") Für die Antragstellung müssen Sie zwingend den Vordruck verwenden. Er muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Voraussetzungen

- Eltern-Kind-VerhältnisDie Person, von der Unterhalt verlangt wird, muss Elternteil sein. Von Stiefeltern z.B. kann kein Unterhalt verlangt werden.
- MinderjährigkeitDas unterhaltsbedürftige Kind muss bis zum Eingang des Antrages im Gericht minderjährig sein.
- Getrennte HaushalteDas unterhaltsbedürftige Kind darf nicht gemeinsam in einem Haushalt mit dem Elternteil wohnen, von dem der Unterhalt verlangt wird.
- Kein anderer UnterhaltstitelEs darf noch keine gerichtliche Entscheidung und keine vollstreckbare Urkunde über den verlangten Unterhalt existieren. Es darf auch kein Verfahren zu dem verlangten Unterhalt bei einem Gericht laufen.
- vorherige außergerichtliche AufforderungUnterhalt kann für die Vergangenheit nur geltend gemacht werden, wenn Sie den unterhaltsverpflichteten Elternteil zur Erteilung einer Auskunft über sein Vermögen und seine Einkünfte zur Geltendmachung von Unterhalt aufgefordert haben.

Kosten

Im Verfahren entstehen Gebühren, die sich nach dem Wert des Verfahrens richten. Sie werden nach Beendigung des Verfahrens fällig, wenn das Gericht über den Unterhaltsantrag entscheidet.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	• Freiwillige Anerkennung des Unterhalts • Kindesunterhalt festsetzen • Orts- und Gerichtsverzeichnis
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Festsetzung von Unterhalt • Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren
Ursprungsportal	Familiensachen - Kindesunterhalt festsetzen im vereinfachten Verfahren